



HINWEISE FÜR LEHRENDE ZUR DURCHFÜHRUNG VON KLAUSUREN IN PRÄSENZ unter Einhaltung der Vorgaben zur Bekämpfung der Corona-Pandemie

Grundsätzlich werden Prüfungen im Sommersemester 2022 regulär gemäß der jeweils geltenden Rahmenprüfungsordnung durchgeführt, d.h. in Präsenz vor Ort auf dem Campus.

1. Abstands- und Hygieneregeln

- a) Innerhalb der Prüfungsräume achten Sie als Prüfer*in oder die von Ihnen Beauftragten bitte auf die Einhaltung der „Corona-Regeln“, insbesondere
 - wo möglich auf die Einhaltung der Mindestabstände zwischen Personen von 1,50 m,
 - auf die persönliche Zuordnung von Prüfungsunterlagen und Arbeitsmitteln bei Vermeidung „von Hand zu Hand Reichung“ der Materialien),
 - auf die Lüftung der Räume (durch Stoßlüftung alle 20 bis 30 min. für 5 min oder durch vergleichbare Dauerlüftung).
- b) Auf dem Weg zu und von Prüfungen gilt weiterhin die Pflicht zum Tragen einer medizinischen oder FFP2-Atemschutzmaske. Auch während der Durchführung der Prüfungen gilt eine dringende Empfehlung zum Tragen einer Atemschutzmaske; aufgrund der während Prüfungen gegebenen Abstände ist das Tragen einer Maske allerdings nicht verpflichtend.
- c) Zur Desinfektion der Hände stehen im Bereich der Haupteingänge der Campus-Gebäude sowie im barrierefreien Zugang (Mensafoyer) zum Gebäude Wilschenbrucher Weg 84 Desinfektionsmittelpender zur Verfügung.

2. Ablauf der Prüfung

- a) Bei jeder Klausur ist ein Prüfungsprotokoll zu führen, für das Sie einen Vordruck in myStudy herunterladen können. Protokollieren Sie bitte **alle** Vorkommnisse und Verstöße gegen die Corona bedingten Sicherheitsvorschriften und geben Sie es unmittelbar nach der Klausur im Studierendenservice ab oder in die Hauspost. (Infoportal oder Postfach Geb. 8).
- b) Es dürfen nur Studierende an der Prüfung teilnehmen, die zur Prüfung ordnungsgemäß zugelassen sind und auf der Prüfungsliste stehen. Eine **Teilnahme unter Vorbehalt ist ausgeschlossen**. Austausch-/Erasmus-Studierende können sich seit Wintersemester 2016/17 ebenfalls online anmelden und sollten demnach ebenfalls auf der Prüfungsliste stehen. Dennoch kann es vorkommen, dass sie nicht auf der Prüfungsliste stehen und sollten an der Klausur teilnehmen.
- c) Die Studierenden müssen sich ausweisen. Können sich Studierende nicht ausweisen, ist ihnen dennoch gestattet, die Klausur mitzuschreiben. Personalausweis und Studierendenausweis müssen bei der Aufsicht/beim Lehrstuhl möglichst am gleichen Tag, spätestens am nächsten Tag persönlich vorgelegt werden, ebenso muss eine Schriftprobe abgegeben werden. Erst dann wird die Klausur bewertet.
Bitte achten Sie bei der Kontrolle der Identitätsnachweise auf ausreichend Abstand zwischen Ihnen und den Studierenden!
- d) Vor Beginn der Klausur soll der Hinweis erfolgen, dass Taschen und Jacken außerhalb der Griffweite im Prüfungsraum abgelegt und Mobiltelefone, Laptops, Tablets, MP3 Player oder PDAs in Taschen verstaut und ausgeschaltet werden müssen.
Die persönlichen Gegenstände der Studierenden müssen dennoch am Platz des jeweiligen Prüflings verbleiben, da auf Grund der Abstandsvorschriften keine zentralen Sammelstellen eingerichtet werden können und sollen!



- e) Die Studierenden müssen gefragt werden, ob sie sich gesundheitlich in der Lage fühlen, an der Klausur teilzunehmen. Dies ist auf dem Protokoll zu vermerken.

3. Verspätungen

Studierende, die zu spät kommen, können an der Klausur teilnehmen. Sie sind aber darauf hinzuweisen, dass sich der Bearbeitungszeitraum für die Klausur nicht verlängert. Bitte dokumentieren Sie dies vollständig auf dem Prüfungsprotokoll (Name/Matrikelnummer/Uhrzeit).

4. Rücktritt

Wenn Studierende, die auf der Anmelde-Liste stehen, nicht zu einer Klausur in Präsenz erscheinen, ist in der Ergebnisliste, die in myStudy hochgeladen wird, ein "NE" (für "nicht erschienen") einzutragen.

Anmerkung für alle Klausuren in Präsenz:

Als weitere Ausnahme wird es für Studierende auch im Sommersemester 2022 im Wege einer Anpassung der Verwaltungspraxis an die aus dem Wintersemester 2021/2022 bekannte Handhabung möglich sein, bis zum Beginn einer Präsenzklausur von dieser zurückzutreten. Dabei gilt das Nichterscheinen zur Prüfung als Rücktrittserklärung. Lehrende sind in diesen Fällen gebeten, ein Nichterscheinen (NE) in den Notenlisten zu notieren. Der Studierendenservice wird den Rücktritt in der Folge in der digitalen Prüfungsverwaltung dokumentieren.

5. Gesundheitliche Beeinträchtigungen

Bei einer plötzlich auftretenden gesundheitlichen Beeinträchtigung nach Klausurbeginn muss der/die Studierende dieses der Klausuraufsicht melden (glaubhaft machen) und ein ärztliches Attest der Prüfungsunfähigkeit (Vordruck zur Meldung der Prüfungsunfähigkeit erhältlich im Internet) unverzüglich im Studierendenservice (Infoportal oder Postfach Geb. 8) einreichen. Darauf ist der/die Studierende ggf. hinzuweisen. Name und Matrikelnummer sowie eine kurze Darstellung des Geschehens sind auf dem Prüfungsprotokoll zu vermerken.

6. Täuschungen

Stellen Aufsichtführende während einer Klausur fest, dass unerlaubte Hilfsmittel benutzt werden, sind diese einzuziehen und dem Prüfling ist mitzuteilen, dass gegen ihn der Vorwurf der Täuschung erhoben wird. Dennoch muss dem Prüfling die Möglichkeit gewährt werden, die Klausur weiterhin mitzuschreiben. Werden Hilfsmittel (z.B. Gesetzestexte) vom Lehrstuhl erlaubt und diese wegen unzulässiger Eintragungen entzogen, sind für solche Fälle 2 – 3 Ersatzexemplare zur Verfügung zu stellen. Die Möglichkeit weiter an der Klausur teilzunehmen, muss gewährleistet bleiben, da die Entscheidung über die Feststellung der Täuschung vom Prüfungsausschuss getroffen wird. Der atypische Prüfungsverlauf ist im Prüfungsprotokoll schriftlich festzuhalten. Das Prüfungsprotokoll, die Klausur sowie die verwendeten unerlaubten Hilfsmittel (Spickzettel, Gesetzestexte mit handschriftlichen Vermerken o. Ä.) sind unmittelbar nach Abschluss der Klausur im Studierendenservice (Infoportal oder Postfach Geb. 8) einzureichen.

Das entsprechende Feld in der Notenliste ist freizulassen. Es erfolgt kein Noteneintrag o.Ä. Das weitere Verfahren wird durch den Studierendenservice geführt. Entscheidungen, ob ein Täuschungsversuch festgestellt wird, trifft ausschließlich der zuständige Prüfungsausschuss.

7. Lärm

Fühlen sich Studierende während der Klausur durch auftretenden Lärm belästigt (z.B. länger andauernder lauter Baulärm), so ist dies sofort durch die Studierenden bei der Klausuraufsicht zu rügen. Die Klausuraufsicht muss die Rüge, sowie die Art und den Umfang der Lärmbelästigung in das Prüfungsprotokoll eintragen. Sollte die Störung oder Beeinträchtigung länger anhalten, so sind von der Klausuraufsicht Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen. In Betracht kommt z.B. eine Schreibzeitverlängerung im Umfang der Störung 1:1. Auch die Ausgleichsmaßnahme ist im Prüfungsprotokoll mit aufzunehmen.



8. Korrekturfristen

Korrekturfristen sind in den Rahmenprüfungsordnungen geregelt und betragen in der Regel 4 Wochen. Vor allem für den ersten Klausurdurchgang ist die Korrekturvorgabe unbedingt einzuhalten, da die Studierenden eine angemessene Frist für eine eventuelle Vorbereitung einer Wiederholung benötigen.